Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVIII. Band 6. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 27. Dezember 1974

Inhalt:
Nr. 41 Bekanntmachung der Verordnung über Preisangaben ... 97
Nr. 42 Gesetz betr. den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1975 ... 99
Nr. 43 Kirchengesetz über die Evangelische Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 107
Nr. 44 Kirchengesetz über die Diakonie in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 107
Nr. 45 Kirchengesetz über die Änderung des Artikels 27 der Kirchenordnung ... 108
Nr. 46 Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 42, 43 und 45 der Kirchenordnung ... 108
Nr. 47 Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 55 und 81 der Kirchenordung und über die Verlängerung der Amtsdauer der Kreissynoden ... 109
Nr. 48 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 3. Dezember 1974 ... 109
Nr. 49 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) ... 109
Nr. 50 Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 3. Dezember 1974 ... 118
Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) ... 118
Nr. 52 Bekanntmachung betreffend Wahlen in die Zweite Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 118
Nr. 53 Bekanntmachung betreffend Nachwahlen zu den Ausschüssen der 40. Synode ... 118

Nr. 41

Bekanntmachung der Verordnung über Preisangaben

Nachstehend wird die Verordnung über Preisangaben vom 10. 5. 1973 (BGBl. I, S. 461) bekanntgemacht. Sie gilt auch für den kirchlichen Bereich. Zur Erläuterung ergeht in Kürze eine Rundverfügung.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Verordnung über Preisangaben (Verordnung PR Nr. 3/73) Vom 10. Mai 1973

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, genügt die Angabe der Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form. Sind Waren und Leistungen den in Satz 1 genannten Waren und Leistungen vergleichbar, ohne einer staatlichen Preisregelung im Sinne des Satzes 1 zu unterliegen, so können, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Preise in einer der Festsetzung oder Genehmigung entsprechenden Form angegeben werden.

(4) Bei Krediten ist der unter Zugrundelegung der gesamten Laufzeit des Kredits, des ausgezahlten Betrags, der Tilgungsleistungen, des Zinssatzes, der Vermittlungskosten und der sonstigen Kosten sich ergebende Preis in vom Hundert des Kredits für das Jahr unter der Bezeichnung „effektiver Jahreszins“ anzugeben.

(5) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, sowie bei Leistungen, deren Preise auf Verträgen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen.

(6) Bei Fertigpackungen sind die Bestimmungen des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung über die Angabe der Grundpreise entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung über das Eichgesetz und die Fertigpackungsverordnung hinaus Preisangabepflichten begründet oder sonst regelt.

(7) Die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 bis 6 müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sie müssen dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise besonders hervorzuheben.

§ 2

Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, daß die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder daß Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten, insbesondere im Versandhandel, angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat die Preise für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 seine Verrechnungssätze in Preisverzeichnisse aufzunehmen, die im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und gegebenenfalls im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen sind.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so genügt die Bereithaltung der Preisverzeichnisse zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 4

Gaststättenbetriebe

(1) Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen.

(2) Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Gedecke und Tagesgerichte ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(5) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(6) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 5

Tankstellen, Parkplätze

(1) Inhaber von Tankstellen haben ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie
— innerhalb geschlossener Ortschaften für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
— außerhalb geschlossener Ortschaften für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer
deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 6

Straf- und Bußgeldvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden;
2. auf Leistungen staatlicher Stellen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 99 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrags genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbrauchern ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

(3) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;

2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;

3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisauszeichnungsverordnung (Verordnung PR Nr. 1/69) vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1733), geändert durch Verordnung PR Nr. 4/71 vom 25. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1689), außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Nr. 42

Gesetz
betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr

1975

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1975 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der

in Einnahme auf 57 530 000,— DM

(i. W. Siebenundfünfzigmillionenfünfhundertdreißigtausend Deutsche Mark),

in Ausgabe auf 61 177 300,— DM

(i. W. Einundsechzigmillioneneinhundertsiebenundsiebzigtausenddreihundert Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Zuschuß	Mithin Überschuß
0	Allgemeine kirchliche Dienste	1 420 500	17 882 350	16 461 850	—
1	Besondere kirchliche Dienste	91 400	1 664 400	1 573 000	—
2	Kirchliche Sozialarbeit	106 150	8 317 800	8 211 650	—
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	528 500	2 329 700	1 801 200	—
4	Öffentlichkeitsarbeit	—	292 500	292 500	—
5	Bildungswesen und Wissenschaft	45 000	1 483 600	1 438 600	—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	179 350	2 806 350	2 627 000	—
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	613 600	296 000	—	317 600
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	54 545 500	26 104 600	—	28 440 900
		57 530 000	61 177 300	32 405 800 ⁄. 28 758 500	28 758 500
		57 530 000	61 177 300	⁄. 3 647 300	

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1975
	Einnahmen	
	Einzelplan 0	
	Allgemeine kirchliche Dienste	
02	Kirchenmusik	
021—172—00	Gesangbuchverlag	3 000
021—191—00	Erstattung von Personalkosten	6 000
04	Kirchliche Unterweisung	
041—197—00	Unterrichtsgelder	900 000
05	Pfarrdienst	
051—191—00	Pfarrstelleneinkommen	490 000
08	Friedhofswesen	
082—211—00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge	3 500
083—135—00	Gebühren aus der Friedhofsberatung	18 000
	Summe EP 0	1 420 500
	Einzelplan 1	
	Besondere kirchliche Dienste	
11	Dienst an der Jugend	
112—211—00	Kollekte für Jugendarbeit	21 000
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
156—211—00	Kollekte Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission	12 400
19	Andere Seelsorgedienste	
191—211—00	Kollekte Heimatlose	10 000
197—197—00	Straffälligenseelsorge	40 000
197—211—00	Erstattung von Personalkosten Kollekte Straffälligen- und Strafentlassenenfürsorge sowie Fürsorge für die Familien von Inhaftierten	8 000
	Summe EP 1	91 400
	Einzelplan 2	
	Kirchliche Sozialarbeit	
21	Allgemeine soziale Arbeit	
211—211—00	Kollekte für Bethel	11 000
212—211—00	Kollekte für Erntedank und Kollekte für Einheimische Diaspora	31 000
22	Jugendhilfe	
222—211—00	Kollekte für Kinderhaus Collstede	7 800
225—211—00	Kollekte für Kinderbetreuung	13 150
23	Familienhilfe	
237—211—00	Kollekte für Müttergenesung	6 500
25	Gesundheitsdienst	
255—211—01	Kollekte für geistig und körperlich behinderte Kinder	8 200
255—211—02	Kollekte für Beschützende Werkstätten	8 000
258—211—00	Kollekten für Elisabethstift	20 500
	Summe EP 2	106 150
	Einzelplan 3	
	Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	
31	Gemeinkirchl. Aufgaben	
311—211—00	Kollekte Gustav-Adolf-Werk	18 000
312—211—00	Kollekten für das Diakonische Werk	40 500
317—025—00	Ostpfarrer-Finanzausgleich	30 000
317—051—00	Zuschuß des Bundes zur Ostpfarrerversorgung	290 000
34	Oekumenische Werke und Einrichtungen	
349—211—00	Kollekte Oekumene-Auslandsarbeit	6 500
35	Entwicklungshilfe	
353—211—00	Oekumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund	6 500
36	Sonstige Oekumenische Diakonie	
362—211—00	Brot für die Welt	110 000
38	Weltmission	
381—211—00	Kollekten für Missionsgesellschaften und für missionarisch-diakonischen Dienst im Heiligen Land	18 000
383—211—00	Kollekte für Weltmission	9 000
	Summe EP 3	528 500

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1975
	Einzelplan 4	
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Einzelplan 5	
	Bildungswesen und Wissenschaft	
52	Erwachsenenbildung	
521—195—00	HVS Rastede ..... Erstattung von Personalkosten	45 000
	Summe EP 5	45 000
	Einzelplan 6	
	Frei	
	Einzelplan 7	
	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	
76	Amtsstellen	
762—179—00	Sonstige Einnahmen	3 350
762—191—00	Erstattung von Personalkosten (Kirchengemeinden)	42 000
762—195—00	Erstattung von Personalkosten (sonstiger kirchlicher Bereich)	116 000
762—196—00	Erstattung von Personalkosten (innere Verrechnungen)	18 000
	Summe EP 7	179 350
	Einzelplan 8	
	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	
81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—121—00	Mietzins	127 600
83	Geldvermögen	
839—111—00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds ..	286 000
839—118—00	Zinsen von Kreditinstituten	200 000
	Summe EP 8	613 600
	Einzelplan 9	
	Allgemeine Finanzwirtschaft	
91	Kirchensteuern	
911—011—00	Landeskirchensteuer	40 400 000
911—014—00	Kirchensteuerausgleich	9 800 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925—052—00	Leistung aus der Staatskasse	2 600 000
93	Finanzausgleich	
931—025—00	Ausgleichszahlung EKD	1 745 500
97	Rücklagen	
979—311—00	Zuführung aus Rücklagen	—
99	Abwicklung der Vorjahre	
992—291—00	Überschuß 1973	—
	Summe EP 9	54 545 500
	Ausgaben	
	Einzelplan 0	
	Allgemeine kirchliche Dienste	
01	Gottesdienst	
012—631—00	Kindergottesdienst	5 000
015—641—00	Ausbildung von Lektoren	2 000
02	Kirchenmusik	
021—422—00	Besoldung	50 650
021—423—00	Vergütung	32 600
021—432—00	Versorgungskasse	15 300
021—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 100
021—442—00	Versorgungsbezüge	34 850
021—444—00	Hinterbliebenenversorgung	21 050
021—461—00	Beihilfen	4 000
021—494—00	Mietzinsentschädigung	1 000
021—611—00	Reisekosten	1 000
021—631—00	Geschäftsbedarf	3 000
021—641—00	Rüstzeiten	5 000
021—741—00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	20 000
021—759—00	Ev. Kirchengesangbuch	4 000
022—423—00	Singearbeit — Vergütung	43 650
022—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 700
022—611—00	Reisekosten	3 000
022—631—00	Geschäftsbedarf	2 400
023—423—00	Posaunenarbeit — Vergütung	45 650
023—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 750
023—541—00	Dienstfahrzeug	8 000
023—542—00	Steuern, Versicherungen	800
023—631—00	Geschäftsbedarf	3 600
023—741—00	Posaunenchöre	3 000
027—611—00	Orgelwesen — Reisekosten	1 800
027—642—00	Orgelwesen — Honorare	2 000
027—951—00	Zuschüsse für Orgeln	150 000
03	Allgemeine Gemeindearbeit	
031—496—00	Ausbildung von Mitarbeitern	8 000
031—641—00	Rüstzeiten	6 000
038—641—00	Ausbildung (Falkenburg)	13 500
04	Kirchliche Unterweisung	
041—421—00	Schulpfarrer — Besoldung	274 500
041—423—00	Katecheten — Vergütung	482 700
041—431—00	Versorgungskasse	85 000
041—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	19 300
041—461—00	Beihilfen	17 000
041—494—00	Mietzinsentschädigungen	6 000
041—611—00	Reisekosten	6 900
041—621—00	Fernsprechgebühren	4 200
041—631—00	Geschäftsbedarf	15 000
042—631—00	Konfirmandenunterricht	4 500
048—421—00	Rel. Päd. Arbeit — Besoldung	133 200
048—422—00	Rel. Päd. Arbeit — Besoldung	43 000
048—423—00	Rel. Päd. Arbeit — Vergütung	40 600
048—431—00	Versorgungskasse	43 500
048—432—00	Versorgungskasse	12 450
048—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 600
048—461—00	Beihilfen	8 000
048—494—00	Mietzinsentschädigung	3 200
048—611—00	Reisekosten	5 000
048—621—00	Fernsprechgebühren	5 000
048—631—00	Geschäftsbedarf	16 000
048—641—00	Rüstzeiten	13 500
048—664—00	Verteilschriften	8 000
05	Pfarrdienst	
051—421—01	Pfarrer	8 290 000
051—421—02	Hilfsprediger	54 500
051—423—03	Pfarrvikare	134 000
051—421—04	Lehrvikare	69 300
051—423—00	Pfarrdiakone	1 100 000
051—431—00	Versorgungskasse	2 430 000
051—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	44 000
051—441—00	Versorgungsbezüge	836 800
051—443—00	Hinterbliebenenversorgung	1 087 900
051—451—00	Vakanzkosten	10 000
051—452—00	Vertretungskosten	15 000
051—461—01	Beihilfen für Pfarrer usw.	350 000
051—461—02	Beihilfen für Vers.-Empf.	140 000
051—464—00	Unterstützungen	3 000
051—491—01	Umzugskosten	130 000
051—491—02	Trennungsgeld	3 000
051—494—00	Mietzinsentschädigungen	2 800
051—495—00	Bekleidungsgeld	1 000
051—631—00	Sonstige Pfarrstellen	1 500
058—421—00	Theologische Arbeit — Besoldung ...	49 950
058—423—00	Vergütung	20 250
058—431—00	Versorgungskasse	15 300
058—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	850
058—461—00	Beihilfen	4 000
058—631—00	Geschäftsbedarf	4 000
058—641—00	Fortbildung — Pfarrer	20 000
058—645—00	Fortbildung — Pfarrfrauen	4 500
058—791—00	Kontaktstudium	6 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1975
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	
062—641—00	Theologische Akademie Celle	60 000
062—641—01	Theologischer Nachwuchs	25 000
062—749—00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	37 150
062—791—00	Stipendien	10 000
064—641—00	Ausbildung von Pfarrverwaltern	3 000
068—611—00	Theologische Prüfung — Reisekosten	1 000
068—642—00	Theologische Prüfung — Honorare	1 000
08	Friedhofswesen	
081—741—00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	1 000 000
081—951—00	Bauzuschüsse an Kirchengemeinden	150 000
082—759—00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge	3 500
083—423—00	Vergütung	7 200
083—631—00	Geschäftsbedarf	4 800
083—642—00	Honorare	6 000
088—641—00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	2 500
	Summe EP 0	17 882 350

Einzelplan 1
Besondere kirchliche Dienste

11	Dienst an der Jugend	
112—421—00	Jugendarbeit — Besoldung	78 650
112—423—00	Vergütungen	188 500
112—424—00	Löhne	9 000
112—431—00	Versorgungskasse	26 400
112—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	8 500
112—461—00	Beihilfen	4 000
112—494—00	Mietzinsentschädigung	1 500
112—521—00	Heizung	2 500
112—522—00	Reinigung	1 000
112—523—00	Licht und Wasser	1 800
112—531—00	Mietzins	4 200
112—541—00	Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	5 000
112—542—00	Steuern, Versicherungen	1 000
112—611—00	Reisekosten	10 000
112—621—00	Fernsprechgebühren	7 500
112—631—00	Geschäftsbedarf	6 500
112—633—00	Porto	4 000
112—739—00	Zuschuß an Zentrale für Jugendarbeit	185 000
12	Studentenbetreuung	
121—421—00	Besoldung	90 000
121—423—00	Vergütung	3 000
121—424—00	Löhne	6 000
121—431—00	Versorgungskasse	30 300
121—461—00	Beihilfen	3 000
121—631—00	Geschäftsbedarf	10 000
121—739—00	Zuschüsse	15 000
121—791—00	Ev. Nachwuchs — Stipendien	10 000
13	Männer-Frauenarbeit	
131—423—00	Männerarbeit — Vergütung	40 900
131—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 850
131—461—00	Beihilfen	1 000
131—611—00	Reisekosten	3 200
131—631—00	Geschäftsbedarf	11 000
132—421—00	Frauenarbeit — Besoldung	46 600
132—423—00	Vergütung	20 000
132—431—00	Versorgungskasse	15 300
132—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	650
132—461—00	Beihilfen	1 500
132—494—00	Mietzinsentschädigung	700
132—611—00	Reisekosten	3 600
132—631—00	Geschäftsbedarf	6 600
132—749—00	Frauenhilfe	20 000
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
141—421—00	Krankenhausseelsorge — Besoldung	277 900
141—423—00	Vergütungen	62 450
141—431—00	Versorgungskasse	87 500
141—461—00	Beihilfen	17 000
141—494—00	Mietzinsentschädigung	1 800
141—611—00	Reisekosten	3 600
141—631—00	Geschäftsbedarf	10 800
141—664—00	Verteilschriften	8 400
142—611—00	Seelsorge an Behinderten — Reisekosten	4 500
142—631—00	Geschäftsbedarf	3 600
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
152—423—00	Polizeiseelsorge — Vergütung	8 850
152—631—00	Geschäftsbedarf	1 500
152—749—00	Zuschuß	1 500
155—631—00	Wehrdienstverweigerer, Zivildienstleistende	2 500
156—423—00	Seemannsmission — Vergütungen	90 800
156—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	3 100
156—746—01	Geschäftsbedarf	6 300
156—746—02	Abführung Kollekte 156—211—00	12 400
156—749—00	Seemannsheim Brake	15 000
16	Volksmission	
161—679—00	Volksmission	15 000
17	Seelsorge an Urlaubern	
171—631—00	Urlauber	10 000
19	Andere Seelsorgedienste	
191—746—00	Abführung Kollekte 191—211—00	10 000
193—746—00	Ausländerbetreuung	38 700
197—421—00	Straffällige- und -entlassene — Besoldung	39 250
197—423—00	Vergütung	13 900
197—431—00	Versorgungskasse	13 200
197—461—00	Beihilfen	1 500
197—494—00	Mietzinsentschädigung	600
197—611—00	Reisekosten	5 000
197—631—00	Geschäftsbedarf	4 500
197—746—00	Abführung Kollekte 197—211—00	8 000
	Summe EP 1	1 664 400

Einzelplan 2
Kirchliche Sozialarbeit

21	Allgemeine soziale Arbeit	
211—421—00	Sozialarbeit — Besoldung	40 000
211—423—00	Vergütungen	91 850
211—424—00	Löhne	7 000
211—431—00	Versorgungskasse	15 300
211—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	4 400
211—461—00	Beihilfen	2 000
211—611—00	Reisekosten	5 400
211—621—00	Fernsprechgebühren	3 000
211—631—00	Geschäftsbedarf	5 400
211—632—00	Bücher, Zeitschriften	1 000
211—633—00	Porto	500
211—641—00	Rüstzeiten	12 000
211—746—00	Abführung Kollekte 211—211—00	11 000
212—421—00	Diak. Werk — Besoldung	45 400
212—422—00	Diak. Werk — Besoldung	44 000
212—423—01	Verwaltung — Vergütungen	153 000
212—423—02	Diakonie — Vergütungen	320 000
212—423—03	Kreisdiakonische Arbeit	370 000
212—424—00	Diak. Werk — Löhne	25 000
212—431—00	Versorgungskasse	13 200
212—432—00	Versorgungskasse	11 900
212—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	30 000
212—461—00	Beihilfen	2 000
212—735—00	Umlage Diak. Werk Stuttgart	52 150
212—736—01	Zuschuß zur laufenden Arbeit	159 000
212—736—02	Kreisgeschäftsstelle Oldenburg — Sachaufwand	25 000
212—746—01	Zuschuß zur offenen Arbeit	72 000
212—746—02	Zuschüsse an Heime und Einrichtungen	207 600
212—746—03	Abführung der Kollekten 212—211—00	31 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1975
22	Jugendhilfe	
221—423—00	Vergütung	30 000
221—631—00	Geschäftsbedarf	4 000
221—641—00	Ausbildung, Fortbildung, Rüstzeiten	15 000
221—741—00	Kindergärten	3 500 000
222—746—00	Abführung Kollekte 222—211—00	7 800
223—423—00	Soesteheim — Vergütungen	56 400
223—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 150
223—746—00	Ev. Schülerheim	20 500
223—749—00	CVJM — Landesverband Oldenburg	25 000
223—841—01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	344 000
223—841—02	Soesteheim	12 600
225—746—00	Abführung Kollekte 225—211—00	13 150
227—746—00	Allg. Jugendhilfe	35 750
23	Familienhilfe	
232—749—00	Dorfhelferinnenwerk	10 800
234—421—00	Ehe- und Jugendberatung, Erziehungsberatung — Besoldung	49 400
234—422—00	Besoldung	100 000
234—423—00	Vergütungen	66 300
234—425—00	Honorare	20 000
234—431—00	Versorgungskasse	15 800
234—432—00	Versorgungskasse	29 000
234—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 400
234—461—00	Beihilfen	4 500
234—631—00	Geschäftsbedarf	17 000
234—741—00	Erziehungsberatungsstellen	79 000
234—749—00	Erziehungsberatungsstelle Oldenburg	131 250
237—749—00	Abführung Kollekte 237—211—00	6 500
24	Altenhilfe	
241—749—00	Altersheime	300 000
25	Gesundheitsdienst	
251—741—00	Gemeindeschwesternstationen	1 300 000
253—422—00	Ev. Krankenhaus — Besoldung	46 400
253—432—00	Versorgungskasse	12 000
253—769—00	Krankenhäuser	150 000
255—746—01	Tagesstätten für behinderte Kinder	40 000
255—746—02	Abführung Kollekte 255—211—02	8 000
255—759—00	Schwesternhelferinnen	15 000
258—421—00	Diakonissenhaus Elisabethstift — Besoldung	50 700
258—431—00	Versorgungskasse	15 300
258—461—00	Beihilfen	1 500
258—749—00	Abführung Kollekten 258—211—00	20 500
	Summe EP 2	8 317 800

Einzelplan 3
Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission

31	Gesamtkirchl. Aufgaben	
311—749—00	Abführung Kollekten 311—211—00	18 000
312—746—00	Abführung Kollekten 312—211—00	40 500
312—746—01	Gesamtkirchl. Diakonie	150 000
317—421—00	Akt. Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	—
317—441—00	Ostpfarrer i. R.	108 950
317—442—00	Kirchenbeamte i. R.	17 750
317—443—00	Hinterbliebene von Ostpfarrern	293 450
317—444—00	Hinterbliebene von Kirchenbeamten i. R.	68 300
317—461—00	Beihilfen	30 000
318—745—00	Exilpfarrerausgleich	13 250
34	Oekumenische Werke und Einrichtungen	
343—739—00	Umlage Luth. Weltbund	68 000
346—749—00	Oekumenisches Studienwerk	1 600
349—749—00	Abführung Kollekte 349—211—00	6 500
35	Entwicklungshilfe	
351—745—00	Kirchl. Entwicklungsdienst	910 800
353—749—00	Abführung Kollekte 353—211—00	6 500
36	Sonst. Oekumenische Diakonie	
362—746—00	Abführung Kollekte 362—211—00	110 000
364—749—00	Jahresnotprogramm des Luth. Weltbundes	75 000
38	Weltmission	
381—749—01	Missionsgesellschaften	240 000
381—749—02	Abführung Kollekten 381—211—00	18 000
382—749—00	Ev. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission	131 500
383—423—00	Allg. Dienst für Weltm. — Vergütung	3 000
383—631—00	Sachkosten	3 600
383—749—00	Abführung Kollekte 383—211—00	9 000
384—611—00	Missionskammer — Reisekosten	2 000
384—639—00	Geschäftsbedarf	2 000
384—749—00	Deutscher Ev. Missionsrat	2 000
	Summe EP 3	2 389 700

Einzelplan 4
Öffentlichkeitsarbeit

41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	
412—421—00	Öffentlichkeitsarbeit — Besoldung	9 900
412—423—00	Vergütung	6 000
412—611—00	Reisekosten	1 000
412—621—00	Fernsprechgebühren	1 000
412—631—00	Geschäftsbedarf	2 000
412—632—00	Bücher, Zeitschriften	500
412—633—00	Porto	1 000
412—671—00	Veröffentlichungen	6 000
412—749—00	Oldenburger Sonntagsblatt	168 000
417—749—00	Umlagen	82 100
42	Film, Fernsehen, Rundfunk	
429—749—00	Rundfunk- und Fernsehreferat	15 000
	Summe EP 4	292 500

Einzelplan 5
Bildungswesen und Wissenschaft

51	Schulen	
513—759—00	Zinzendorfschule Tossens	8 000
513—841—00	Gymnasium Ahlhorn	536 000
52	Erwachsenenbildung	
521—421—00	HVS Rastede — Besoldung	28 600
521—422—00	Besoldung — Lehrer	47 150
521—431—00	Versorgungskasse	7 650
521—432—00	Versorgungskasse	13 500
521—749—00	Zuweisung HVS Rastede	130 000
522—421—00	Ev. Akademie — Besoldung	28 600
522—423—00	Vergütungen	71 650
522—431—00	Versorgungskasse	7 650
522—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 400
522—461—00	Beihilfen	3 000
522—739—01	Ev. Akademie — Zuschuß	40 000
522—739—02	Zuschuß zu den Sachkosten	7 000
523—741—00	Familienbildungsstätten	350 000
523—749—00	Mütterschule — Seminare	2 500
525—739—00	Erwachsenenbildung	39 600
53	Bücherei und Archiv	
531—423—00	Bibliothek — Vergütung	35 300
531—453—00	Bibliothek — Aushilfe	12 800
531—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 600
531—561—01	Bibliothek	20 000
531—561—02	Zeitschriften	5 000
531—749—00	Büchereiverband	25 000
532—423—00	Archivpflege — Vergütung	43 600

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1975
532—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 000
532—631—00	Geschäftsbedarf	6 000
57	Gesellschaftswissenschaft	
577—749—00	Ev. Studiengemeinschaft	9 000
	Summe EP 5	1 483 600

Einzelplan 7
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

71	Synodale Gremien	
711—423—00	Synode — Vergütung	6 000
711—611—01	Tagungen der Synode	20 000
711—611—02	Ausschüsse der Synode	20 000
711—631—00	Geschäftskosten	12 000
713—611—00	Konförderation und Synode EKD	8 000
74	Beratende Gremien	
742—611—01	Kammern	2 500
742—611—02	Arbeitskreise	2 000
76	Amtsstellen	
762—422—00	Oberkirchenrat — Besoldung	635 000
762—423—01	Vergütungen	1 130 000
762—423—02	Vergütungen	29 450
762—424—00	Raumpflegerinnen	65 600
762—432—00	Versorgungskasse	178 000
762—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	45 000
762—442—00	Versorgungsbezüge	145 650
762—444—00	Hinterbliebenenversorgung	77 000
762—453—00	Aushilfskräfte	60 000
762—461—01	Beihilfen — Oberkirchenrat	30 000
762—461—02	Beihilfen — Versorgungsempfänger	17 000
762—464—00	Unterstützungen	2 000
762—497—00	Essenszuschüsse	3 000
762—541—00	Dienstfahrzeug — Unterhaltung	13 500
762—542—00	Steuern, Versicherungen	1 800
762—551—00	Wartung von Büromaschinen	5 000
762—611—00	Reisekosten	40 000
762—621—00	Fernsprechgebühren	48 000
762—631—00	Geschäftsbedarf	35 000
762—632—01	Gesetzblätter, Zeitungen	2 000
762—632—02	Arbeitshilfen	3 600
762—633—00	Porto	34 000
762—637—00	Kosten für Sachverständige	1 000
762—639—00	Sonst. Geschäftsbedarf	10 000
762—642—00	Honorare für Sachverständige	15 000
762—672—00	Gesetzblatt	8 000
762—675—00	Datenverarbeitung	40 000
762—679—00	Bau- und Landaufsicht — Sachkosten	2 500
762—679—01	Sonst. Ausgaben	18 650
762—681—00	Verfügungsfonds des Bischofs	4 800
762—682—00	Verfügungsfonds des Oberkirchenrates	4 800
762—683—00	Verfügungsfonds für Jubiläen	10 000
762—942—01	Büromaschinen	5 000
762—942—00	Büroeinrichtung	4 000
77	Rechnungsprüfung	
771—642—00	Rechnungsprüfung	7 000
78	Rechtsschutz	
782—734—00	Rechtshof	4 500
	Summe EP 7	2 806 350

Einzelplan 8
Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens

81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—512—00	Unterhaltung	200 000
811—521—00	Dienstgebäude — Heizung	25 000
811—522—00	Reinigung	4 000
811—523—00	Wasser, Strom	15 000
811—524—00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	2 000
811—526—00	Bewachung	1 000
811—529—00	Sonst. Ausgaben	1 000
83	Geldvermögen	
833—472—00	Wohnungsfürsorgemittel	—
835—938—00	Bausparvertrag	48 000
	Summe EP 8	296 000

Einzelplan 9
Allgemeine Finanzwirtschaft

91	Kirchensteuern	
911—699—00	Kosten der Steuerhebung	1 930 000
911—711—00	Kirchensteuerrückzahlungen	100 000
911—714—00	Kirchensteuerausgleich	150 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	
921—734—00	Konföderation	10 000
921—735—00	Umlage EKD	682 400
921—739—00	Sonst. Umlagen und Beiträge	13 000
921—745—00	Kirchlicher Hilfsplan	476 800
922—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	600 000
922—731—00	Zuweisungen an Kirchengemeinden	16 000 000
922—741—00	Zweckgebundene Zuweisungen an Kirchengemeinden	80 000
922—889—00	Zinsbeihilfen	360 000
922—951—00	Bauzuschüsse	2 750 000
929—675—00	Datenverarbeitung	140 000
94	Pauschalabkommen	
941—435—00	Unfallversicherung	55 000
941—677—00	Sonstige landeskirchliche Versicherungen	20 000
96	Schulden	
961—888—00	Zinsausgaben	40 200
961—986—00	Tilgungsausgaben für Innere Schulden	—
961—988—00	Tilgungsausgaben an Kreditinstitute	82 200
97	Rücklagen	
971—911—00	Betriebsmittelrücklage	—
972—911—00	Allgemeine Ausgleichsrücklage	—
973—911—00	Bürgschaftssicherungsrücklage	—
979—911—00	Sonstige Rücklagen	—
98	Haushaltsverstärkung	
980—860—01	Verstärkungsmittel	240 000
980—860—02	Verstärkungsmittel (Personalkosten)	2 375 000
	Summe EP 9	26 104 600

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1975

Haushaltsstelle	Vermerk
021—641—00	
031—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
088—641—00	
221—641—00	
023—741—00	
081—741—00	
221—741—00	
234—741—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
251—741—00	
523—741—00	
922—731—00	
922—741—00	
922—889—00	
929—675—00	
023—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
027—951—00	
081—951—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
922—951—00	

Haushaltsstelle	Vermerk
031—496—00	
031—641—00 038—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
041—631—00	
048—631—00 048—664—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
048—421—00 048—422—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—421—01 051—421—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—421—03 051—421—04	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—441—00 051—443—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—461—01	
051—461—02 051—464—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
058—641—00 058—791—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
062—641—00	
062—641—01 062—791—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
234—421—00	
234—422—00 234—423—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
317—441—00 317—443—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
317—442—00 317—444—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
351—745—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
531—561—01 531—561—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
711—611—01 711—611—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762—442—00 762—744—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762—461—01	
762—461—02 762—464—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
762—942—01 762—942—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
811—512—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.

Anlage 1
zum Haushaltsplan 1975

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1975

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1975
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates	
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
1	theol. Oberkirchenrat	A 16
1	jur. Oberkirchenrat	A 16
2	nebenamtl. Mitglieder (theol.)	mtl. Betrag = 615,50 DM
1	Kirchenoberbaurat/Baudirektor	A 14/15
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14[1]
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 13/14
1	Kirchenverwaltungsrat	A 13
2	Kirchenamtsräte	A 12
1	Kirchenbauamtsrat	A 12
1	Kirchenamtmann	A 11
1	Kirchenoberinspektor	A 10
1	Kircheninspektor/Oberinspektor	A 9/10
1	Kirchenhauptsekretär	A 8

[1] Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.

b) Angestellte des Oberkirchenrates

1	Angestellter	IV a
1	Angestellter	IV b
5	Angestellte	V b
7	Angestellte	V c
14	Angestellte	VI b
10	Angestellte	VII[1 2 3]
1	Angestellter	VIII
1	Kraftfahrer	VII

[1] 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 130,— DM.
[2] 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 80,— DM.
[3] 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 70,— DM.

Anlage 2
zum Haushaltsplan 1975

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1975 für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen sowie für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1975
1	Leiter der Ev. Ehe- und Jugendberatungsstelle in Oldenburg	A 15
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13 a/A 14 a[1]
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13 a/A 14 a
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13/14
1	Verwaltungsleiter am Evangelischen Krankenhaus	A 13
1	Hauptgeschäftsführer beim Diakonischen Werk	A 12/A 13

Lehrkräfte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

1	Oberstudiendirektor	A 16
1	Studiendirektor	A 15
12	Studienräte/-oberräte	A 13/14[2]
3	Gymnasialoberlehrer	A 13
1	Lehrkraft	I b BAT
2	Lehrkräfte	II a BAT
1	Lehrkraft	II b BAT (12/24)
1	Lehrkraft	IV a BAT
2	Lehrkräfte	Teilbesch.

[1] Wenn ein Pfarrer oder eine Pastorin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pastorin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrer- oder Pastorinnengesetzes.
[2] 2 Lehrkräfte erhalten als Fachgruppenleiter nach Maßgabe des niedersächs. Besoldungsrechts eine Zulage von monatlich 180,30 DM.

Anlage 3
zum Haushaltsplan 1975

Stellenplan
der Werke und Einrichtungen für 1975
— Vergütung erfolgt aus der Landeskirchenkasse —

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-Gr. BAT 1975	Bemerkung
Männerarbeit	1 Angestellter	IV a	
Frauenarbeit	1 Angestellte	VIII	(26/40)

Frauenhilfe	1 Angestellte	VI b/V c	
	1 Angestellte	VI b	(20/40)
Kindergartenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a/ III	
Zentrale für	2 Angestellte	IV a	1 Stelle
Ev. Jugend-	2 Angestellte	V b	gesperrt
arbeit	2 Angestellte	V c	
	1 Angestellte	VI b	
	2 Angestellte	VII	1 Stelle mit
	1 Angestellte	IX a	24/40 (19/40)
Jugendheim	1 Angestellter	IV a	
Blockhaus	1 Angestellte	IV b	
Ahlhorn	2 Angestellte	V b	
	1 Bürokraft	VII/VI b	(VII = 76/174) (VI b = 20/40)
	2 Hausmeister	VIII/VI b	
	12 Haus- und Wirtschafts-kräfte, davon 5 Praktikan-tinnen	BMT-G II u. BAT	
Ev. Akademie	1 Angestellter	II a	
	1 Angestellter	IV b	Die Besetzung der Stelle ist gesperrt
	1 Angestellter	V b/IV b	
	1 Angestellter	VI b	(30,5/40)
Kirchengeschichte und Archivpflege	1 Angestellter	III	
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV a	
Singearbeit	1 Angestellter	IV a	
Kirchenmusik	1 Angestellte	V b	
Sozial- und	1 Angestellter	IV a	
Öffentlichkeits-	1 Angestellter	V b	
dienst	1 Angestellte	VI b	
Oldenburger	1 Angestellte	IV a	(28,5/40)
Sonntagsblatt	1 Angestellte	VI b	
Verwaltungs- und	1 Verwalter	V b	
Wirtschaftsper-	1 Küchenleiterin	VI b	
sonal am Dietr.-	1 Verwaltungs-		
Bonhoeffer-	angestellte	VI b	
Gymnasium	1 Schulassistentin	VII	(20/40)
	1 Hausmeister	VII	
	1 stellvertr. Küchenleiterin	VII	
	14 Haus- und Küchenpersonal	BMT-G II/I a	
Ev. Ehe- und	2 Angestellte	II a	
Jugendberatungs-	1 Angestellte	III/IV a	
stellen in Olden-	1 Angestellte	VI b	
burg und	1 Angestellte	VII	(20/40)
Wilhelmshaven	1 Praktikantin	Pauschale	(20/40)
	1 Hilfe	BMT-G	(25/174)

Anlage 4
zum Haushaltsplan 1975

Stellenplan
des Diakonischen Werkes (Innere Mission und Hilfswerk)

Bezeichnung der Stellen	Vergütung BAT 1975	Bemerkung
A) Hilfswerk und angeschlossene Heime		
1. Verwaltung		
1 Hauptgeschäftsführer	Kirchenverw.-Rat A12/A 13	(s. Anl. 2 z. HHP)
1 Angestellte	V c	
1 Angestellte	VI b	
2. Diakonische Arbeit		
1 Jugendsozialarbeiterin	IV b	
1 Sozialarbeiterin	IV b	
2 Angestellte	IV b	1 Stelle k. w.
1 Angestellte	V b	k. w.
3 Angestellte	VI b	
1 Verwalter	VI b	
2 Angestellte	VII	
1 Hausmeister	BMT-G II	
2 Arbeiterinnen	BMT-G I b	davon 1 Stelle 20/40
3. Kreisdiakonische Arbeit		
1 Kreisdiakon in Vechta/ Cloppenburg	IV b	
1 Kreisdiakon in Wildes-hausen	IV b	
1 Kreisdiakon in Wilhelmshaven	IV b	
1 Kreisdiakon in der Wesermarsch	IV b	
1 Kreisdiakon im Ammerland	IV b	
1 Kreisdiakon für Oldenburg I u. II.	IV a	
4 Angestellte	V c	1 k. w.
2 Angestellte	VII	
a) Tagesstätte für das geistig behinderte Kind, Philosophenweg		
1 Leiterin/Heilpädagogin	IV b/IV a/III	
1 Heilerzieherin — ständige Vertretung	V b/IV b	
5 Erzieherinnen m. heilpäd. Ausbildung	VII/VI b/V c	
4 Wirtschaftspersonal	BMT-G II-I b	1 Stelle 20/40
1 Arzt 1 Sprachheillehrerin 1 Krankengymnastin	Pauschale	
1 Arbeitstherapeutin		
1 Hausmeister	BMT-G II/III	
3 Praktikantinnen		
b) Ev. Schülerheim, Oldenburg, Ofener Straße		
1 Angestellter — Leiter	IV a	
1 Angestellter — Erzieher	VI b/V b	
1 Angestellte — Kinder-gärtnerin	VI b	
2 Angestellte — Kinder-pflegerinnen bzw. Kindergärtnerin	VII/VI b	
1 Angestellte	VIII/VII	
1 Küchenkraft	BMT-G II/I a	
3 Hausgehilfen	BMT-G II/I b	1 Stelle 20/40
c) Ev. Kinderhaus, Collstede		
1 Angestellter	IV b/IV a + Zul.	
1 Erzieherin (gleichz. Stellvertr.)	V b + Zul.	
2 Erzieherinnen/ Kindergärtnerinnen	VI b + Zul.	
1 Kinderpflegerin	VII + Zul.	
1 Angestellte	VII	
1 Köchin	VII/VI b	
3 Hausgehilfinnen	BMT-G II/I b/I a	20/40
3 Praktikantinnen		
d) „Selbsthilfe" Gemeinnützige Werkstätten, Ohmstede		
1 Angestellter	IV b/IV a	
e) Kinderkurheim „Lindenhof", Hude		
1 Angestellte	V b/IV b	
B) Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission		
1. Verwaltung		
2 Angestellte	VI b	1 Stelle 20/40
1 Angestellte	VII	
2. Diakonische Arbeit		
1 Angestellter	IV a/III	
1 Angestellter	IV b/IV a	
1 Angestellter	V b/IV b/IV a	

3. Missionarische Arbeit

2 Angestellte	IV b
1 Angestellter	V b

Zu Anlage 4

Stellenplan

der Heime und Einrichtungen des Oldenb. Landesvereins für Innere Mission e. V. für 1975

Bezeichnung der Stellen	Vergütung BAT 1975	Bemerkung
1. Altenheim Sandkrug		
1 Leitung	VI b/V b	
1 Haushilfe und Vertretung	VIII/VII	
1 Hausmeister	VI b	
Der Vorstand erwägt die Aufgabe des Heimes.		
2. Büsingstift, Oldenburg		
1 leitende Schwester	Tarif des Mutterhauses Elisabethstift	
1 Altenpflegerin	Tarif des Mutterhauses Elisabethstift	
1 Köchin bzw. Wirtschafterin	VII/VI b	
1 Beiköchin	VIII/VII	
1 Küchenhilfe	BMT-G II/I b	
3 Haushilfen	BMT-G II/I b	(20/40)
1 Hausmeister	IX a/VIII	
3. Heideheim, Sandkrug		
1 Angestellter	IV b/IV a + Zul.	
1 Erzieherin = gleichz. Stellvertretung	V b + Zul.	
2 Erzieherinnen/ Kindergärtnerinnen	VII/VI b + Zul.	
1 Köchin	VI b	
1 Beiköchin-Küchenkraft = gleichz. Vertretung	VIII/VII	(20/40)
2 Hausgehilfinnen	BMT-G II/I b	(20/40)
1 Hausmeister	VI b	
2 Praktikantinnen		
4. Marienhude, Hude		
1 Leiterin	VI b/V b	
1 Betreuerin als ständige Vertretung	VII/VI b	
1 Köchin	VI b	
1 Beiköchin oder Hilfe	VIII/VII	(20/40)
3 Haushilfen	BMT-G II/I b	(20/40)
1 Hausmeister	VIII/VII	
5. Schwedenheim, Cloppenburg		
1 Leiterin	V b	
1 Betreuerin = gleichz. Stellvertretung	BMT-G II/I a	
1 Küchenkraft	BMT-G II/I a	
3 Haus-Küche-Wäschehilfen	BMT-G II/I b	
1 Hausmeister	VI b	
6. Tagesbildungsstätte für das körperbehinderte Kind, Borchersweg		
1 Leiterin-Heilpädagogin	IV b/IV a/III	
1 Erzieherin = ständige Vertretung	V b	
2 Erzieherinnen	VII/VI b	
1 Kinderpflegerin	VII	
1 Beschäftigungstherapeutin	V b	
3 Krankengymnastinnen	VI b/V b	
1 Haushilfe	BMT-G II/I b	
1 Hausmeister	VI b	
3 Praktikantinnen		
7. to Hus, Neerstedt		
1 Leiterin	VI b/V b	
1 Hilfe, Vertretung u. Betreuung	VII/VI b	
1 Köchin oder Wirtschafterin	VII/VI b	
1 Beiköchin-Küchenhilfe	VIII/VII	
4 Haushilfen (halbtags)	BMT-G II/I b	(20/40)
1 Hausmeister	VI b	

Nr. 43

Kirchengesetz über die Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

§ 1

Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit dem Sitz in Rastede-Hankhausen. Für sie gelten die allgemeinen kirchlichen Ordnungen, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Die Akademie hat die Aufgabe,

der Verkündigung der Kirche in der Auseinandersetzung mit zeitnahen Problemen zu dienen,
den Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche Möglichkeiten zur Beteiligung am Leben, Denken und Handeln der Kirche zu bieten,
der Kirche die persönlichen und sozialen Probleme der Menschen bewußt zu machen.

(2) Sie pflegt die Verbindung mit den anderen Einrichtungen, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

§ 3

Die Akademie wird geleitet durch das Kuratorium unter dem Vorsitz des Bischofs, durch den Verwaltungsausschuß und durch den Leiter der Akademie.

§ 4

Die Synode weist der Akademie nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsplans Mittel zu.

§ 5

Die Akademie unterliegt der Aufsicht und der Rechnungsprüfung durch den Oberkirchenrat.

§ 6

Das Nähere wird durch die Ordnung der Akademie bestimmt. Sie wird vom Oberkirchenrat erlassen und bedarf der Zustimmung der Synode.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms, Bischof

Nr. 44

Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen (Art. 4 Abs. 4 KO).

(2) Diese Aufgabe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

§ 2

(1) Träger der Diakonie sind innerhalb der Ordnung der Kirche:

a) die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Kirche,

b) evangelische diakonisch-missionarische Einrichtungen (Werke, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen), die von der Kirche getragen oder gefördert werden.

(2) Den Einrichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden die Freiheit ihrer Arbeit und die Selbständigkeit ihrer Verwaltung gewährleistet.

Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

(1) Zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde wird ein Diakonat (Ausschuß) gebildet.

(2) Der Gemeindekirchenrat beruft dafür geeignete Glieder der Gemeinde.

Diakonie im Kirchenkreis

§ 4

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterstützung des diakonischen Dienstes in den Kirchengemeinden wird im Kirchenkreis ein Kreisdiakonat gebildet. Es hat insbesondere für die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste, Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis zu sorgen.

(2) Die Kreissynode beruft dafür geeignete Männer und Frauen aus den Kirchengemeinden.

(3) Mehrere Kirchenkreise können ein gemeinsames Kreisdiakonat bilden.

(4) Das Kreisdiakonat pflegt die Verbindung zur freien Sozial- und Jugendhilfe.

Diakonie in der Kirche

§ 5

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg nimmt ihre diakonischen Aufgaben unter Mitverantwortung ihrer Organe durch das Diakonische Werk wahr. Es wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. und des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gebildet.

(2) Es hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins und trägt den Namen

„Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V.".

(3) Seine Satzung sowie Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe, die Auflösung oder das Rechnungswesen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Synode.

(4) Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und der Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg pflegt es die Verbindung mit der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Gliedkirchen sowie mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 7

(1) Das Diakonische Werk ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Satzung.

(2) In der Satzung sind die Selbständigkeit des Werkes und die Mitwirkung der Organe der Kirche zu gewährleisten.

(3) Der Oberkirchenrat führt die Rechtsaufsicht.

(4) Die Überführung von diakonischen Zwecken gewidmetem Vermögen auf das Diakonische Werk e. V. wird in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geregelt.

§ 8

(1) Über die Grundsätze der diakonischen Arbeit ist rechtzeitig das Benehmen mit dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschuß herzustellen.

(2) Für Vorhaben und neue Arbeitsbereiche des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kirche führen können, ist die Zustimmung der Synode erforderlich.

§ 9

(1) Das Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Satzung geregelt.

(2) Der Umfang und die Zweckbestimmung der dem Diakonischen Werk zu gewährenden kirchlichen Zuwendungen richten sich nach den Gesetzen über den Haushaltsplan und den Kollektenplänen.

Schlußbestimmungen

§ 10

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 45

Kirchengesetz
über die Änderung des Artikels 27 der Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten",
2. Artikel 27 Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
„7. die Aufstellung von Stellenplänen der Gemeinde".

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 46

Kirchengesetz
über die Änderung der Artikel 42, 43 und 45 der Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 42 erhält folgende Fassung:
„(1) Offene Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat mit einer Frist von einem Monat zur Bewerbung ausgeschrieben. Nach Anhörung des Gemeindekirchenrats und des Kreiskirchenrats kann mit Zustimmung des Synodalausschusses von der Ausschreibung bis auf die Dauer von fünf Jahren abgesehen werden.

(2) Die Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat zu richten.

(3) Der Oberkirchenrat wählt aus der Zahl der Bewerber im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat unter Berücksichtigung aller kirchlich wesentlichen Gesichtspunkte mindestens zwei Bewerber aus und schlägt sie der Gemeinde zur Wahl vor. Wenn sich nur ein Bewerber meldet, so entscheidet der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat, ob er der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen wird.

(4) Den Bewerbern ist es verboten, in der Gemeinde um Stimmen zu werben.

(5) Die vorgeschlagenen Bewerber haben in der Gemeinde eine Predigt und eine Katechese zu halten. Der Zeitpunkt der Predigten und der Katechesen ist rechtzeitig, spätestens am vorhergehenden Sonntag, anzukündigen.

(6) Die Wahl leitet der Kreispfarrer, in besonderen Fällen der Oberkirchenrat."

2. In Artikel 43 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
3. In Artikel 45 Absatz 2 wird das Wort: „Absatz 4" durch das Wort „Absatz 5" ersetzt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 47

**Kirchengesetz
über die Änderung der Artikel 55 und 81 der Kirchenordnung und über die Verlängerung der Amtsdauer der Kreissynoden**

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 81 erhält folgende Fassung:
„Die Synode wird für die Dauer von sechs Jahren gebildet."
2. Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kreissynode wird für die Dauer von sechs Jahren gebildet."

§ 2

Die Amtsdauer der im Jahre 1972 neu gebildeten Kreissynoden wird um ein Jahr auf fünf Jahre verlängert.

§ 3

(1) Artikel 81 in der Fassung des § 1 Nr. 1 gilt erstmalig für die 42. Synode.

(2) Artikel 55 Absatz 2 in der Fassung des § 1 Nr. 2 gilt erstmalig für die Neuwahlen der Kreissynoden im Jahre 1977.

§ 4

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 48

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen
(Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG)
Vom 3. Dezember 1974**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 3. Dezember 1974 bekannt.

Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XVII. Band, Seiten 85 ff.) im Amtsblatt der Landeskirche Hannovers (Nr. 26, Seite 293) verkündet worden.

Oldenburg, den 10. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 49

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen
(Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG)
Vom 3. Dezember 1974**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
§ 1 Grundbestimmungen
§ 2 Mitarbeiter
§ 3 Dienststellen
§ 4 Dienststellenleitungen
§ 5 Mitarbeitervertretungen

II. Abschnitt
Die Mitarbeitervertretung
1. Wahl und Zusammensetzung
§ 6 Wahlberechtigung
§ 7 Wählbarkeit
§ 8 Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 9 Vertreter der Berufsgruppen und Dienststellen
§ 10 Wahlverfahren
§ 11 Wahlschutz, Wahlkosten
§ 12 Anfechtung der Wahl
§ 13 Jugendvertreter

2. Wahlperiode und Amtszeit
§ 14 Wahlperiode, Beginn und Ende der Amtszeit
§ 15 Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
§ 16 Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung
§ 17 Ruhen und Erlöschen der Mitgliederschaft
§ 18 Ersatzmitglieder, Stellvertreter

3. Rechtsstellung der Mitglieder
§ 19 Behinderungsverbot
§ 20 Kündigungsschutz
§ 21 Schweigepflicht

4. Geschäftsführung
§ 22 Vorsitzender und Stellvertreter
§ 23 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
§ 24 Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung
§ 25 Beschlußfassung
§ 26 Sitzungsniederschrift
§ 27 Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit
§ 28 Sprechstunden
§ 29 Kosten der Geschäftsführung
§ 30 Geschäftsordnung

5. Aufgaben und Befugnisse
§ 31 Grundsätze für die Zusammenarbeit
§ 32 Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung
§ 33 Beteiligung in sozialen Angelegenheiten
§ 34 Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten
§ 35 Beteiligung in Personalangelegenheiten
§ 36 Disziplinarangelegenheiten
§ 37 Besondere Vorschriften für Pfarrer und die Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule

6. Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung
§ 38 Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

III. Abschnitt
Die Mitarbeiterversammlung
§ 39 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 40 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

IV. Abschnitt
Gesamtvertretung der Mitarbeiter
§ 41 Gesamtvertretungen der Mitarbeiter
§ 42 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtvertretung der Mitarbeiter

V. Abschnitt
Der Schlichtungsausschuß
§ 43 Bildung des Schlichtungsausschusses
§ 44 Besetzung des Schlichtungsausschusses
§ 45 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses
§ 46 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß
§ 47 Zustellung

VI. Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Dienststellen der Konföderation
§ 48 Anwendung auf die Dienststellen der Konföderation

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 49 Ausführungsbestimmungen
§ 50 Unfallfürsorge
§ 51 Übergangsbestimmungen
§ 52 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundbestimmungen

Über die Verpflichtung jedes Kirchengliedes hinaus, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, stehen die in der Kirche beruflich Tätigen in einer besonderen gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes. Diese gemeinsame Verantwortung bestimmt das Wesen der kirchlichen Dienstgemeinschaft und damit auch Ziel und Grenzen der Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiter an der Gestaltung des Dienstes nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 2
Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in kirchlichen Dienststellen (§ 3) haupt- oder nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht Mitglieder von verfassungs- oder satzungsgemäßen leitenden Organen der Kirchen mit Ausnahme der Landessynoden und von Dienststellenleitungen (§ 4) sowie Kandidaten der Theologie, Pfarrvikaranwärter und in der Ausbildung befindliche Pfarrdiakone.

(3) Mitarbeiter, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind, gelten im Sinne dieses Kirchengesetzes als Mitarbeiter ihrer Dienststelle; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 3
Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
   a) die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchenkreise, die Gesamtverbände, der Stadtkirchenverband Hannover, das Kloster Loccum, das Kloster Amelungsborn sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,
   b) das Landeskirchenamt einschließlich des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit seinen Außenstellen,
   c) das Amt für Gemeindedienst mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen,
   d) die Predigerseminare, die Theologische Akademie, die Evangelische Fachhochschule, das Religionspädagogische Institut, das Pastoralkolleg und andere Einrichtungen der Landeskirche,
   e) Sondereinrichtungen in Körperschaften nach Buchstabe a, soweit sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen,
   f) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
   a) die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenverbände sowie andere Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,
   b) das Landeskirchenamt,
   c) Sondereinrichtungen, denen die Kirchenregierung die Eigenschaft einer selbständigen Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes beilegt,
   d) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
   a) die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchenkreise sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unterstehen,
   b) die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
   c) das Diakonische Werk mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen, soweit diese nicht unter die Vorschriften der Buchstaben d oder e fallen,
   d) Sondereinrichtungen in Körperschaften nach den Vorschriften der Buchstaben a und b, soweit sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen,
   e) sonstige kirchliche Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Oberkirchenrates beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden;

4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
   a) die Kirchengemeinden,
   b) die Bezirkskirchenverbände,
   c) die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und ihre Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland;

5. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
   a) die Geschäftsstelle,
   b) die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung,
   c) andere Einrichtungen der Konföderation gemäß Bestimmung durch den Rat.

§ 4
Dienststellenleitungen

Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
   a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 1 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
   b) für das Landeskirchenamt einschließlich des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit seinen Außenstellen der Präsident des Landeskirchenamtes,
   c) für das Amt für Gemeindedienst mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen dessen Leiter im Rahmen der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst, im übrigen das Landeskirchenamt,
   d) für die Einrichtungen nach § 3 Nr. 1 Buchst. d und e deren Leiter,
   e) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 1 Buchst. f deren gesetzliche Vertretungsorgane;

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
   a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 2 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
   b) für das Landeskirchenamt das Kollegium,
   c) für die Sondereinrichtungen nach § 3 Nr. 2 Buchst. c deren Leiter oder die von der Kirchenregierung bestimmte Dienststellenleitung im Sinne dieses Kirchengesetzes,

d) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 2 Buchst. d deren gesetzliche Vertretungsorgane;

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
   a) für die Dienststellen nach § 3 Nr. 3 Buchst. a deren gesetzliche Vertretungsorgane,
   b) für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
   c) für das Diakonische Werk mit den darin zusammengefaßten Werken und Einrichtungen die gesetzlichen Vertretungsorgane,
   d) für Sondereinrichtungen nach § 3 Nr. 3 Buchst. d
      aa) bei Einrichtungen von Körperschaften nach § 3 Nr. 3 Buchst. a die gesetzlichen Vertretungsorgane,
      bb) bei Einrichtungen von Körperschaften nach § 3 Nr. 3 Buchst. b der Oberkirchenrat,
   e) für die sonstigen Dienststellen nach § 3 Nr. 3 Buchst. e deren gesetzliche Vertretungsorgane;

4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
   a) für die Kirchengemeinden die Kirchenräte,
   b) für die Bezirkskirchenverbände die Bezirkskirchenräte,
   c) für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland der Landeskirchenrat;

5. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
   a) für die Geschäftsstelle deren Leiter,
   b) für die Einrichtung für evangelische Erwachsenenbildung deren Vorstand,
   c) für weitere Einrichtungen nach § 3 Nr. 5 Buchst. c die vom Rat bestimmte Stelle.

§ 5
Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt und mindestens sechs Mitarbeiter wählbar sind, werden Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Für mehrere Dienststellen kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaft in einer Mitarbeiterversammlung der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zustimmt.

(3) Für Dienststellen mit in der Regel weniger als 15 wahlberechtigten oder weniger als sechs wählbaren Mitarbeitern werden in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahegelegenen Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet.

(4) In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen für die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung der Mitarbeiterversammlungen bestimmen, daß für jeweils eine Wahlperiode für mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

(5) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland kann für Dienststellen mit in der Regel weniger als 15 wahlberechtigten oder weniger als sechs wählbaren Mitarbeitern nach näherer landeskirchlicher Bestimmung auf Wunsch der Mitarbeiterversammlung die Aufgabe der Mitarbeitervertretung von einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder von einer gewählten Vertrauensperson wahrgenommen oder bis auf weiteres von der Wahl einer Mitarbeitervertretung abgesehen werden.

II. Abschnitt

Die Mitarbeitervertretung
1. Wahl und Zusammensetzung

§ 6
Wahlbeteiligung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zu einer anderen Dienststelle abgeordnete Mitarbeiter werden dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Wahlrecht bei der abordnenden Dienststelle für die weitere Dauer der Abordnung.

§ 7
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage
a) voll geschäftsfähig sind,
b) der Dienststelle seit sechs Monaten angehören oder seit einem Jahr im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder von Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen im Sinne von § 35 befugt sind.

(3) Mitglied einer Mitarbeitervertretung kann nicht sein, wer Mitglied einer auf kirchlichem Recht beruhenden Vertretung der Pfarrerschaft ist.

§ 8
Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht für Dienststellen mit einer regelmäßigen Zahl von

15— 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
51—100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,
101—200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern,
201—300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern
und über 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern.

(2) Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der Dienststellen maßgebend, für die die gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

§ 9
Vertreter der Berufsgruppen und Dienststellen

(1) Der Mitarbeitervertretung sollen Frauen und Männer der verschiedenen unter den Mitarbeitern der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen angehören.

(2) In einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Dienststellen angehören.

§ 10
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt.

§ 11
Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl zur Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Mitarbeiter in der Ausübung seines Wahlrechtes oder in seiner Wählbarkeit beschränkt werden.

(2) Die Abordnung oder die Versetzung der Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlleiters (§ 40 Abs. 3) und der Wahlbewerber ist gegen ihren Willen bis zur Dauer von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist innerhalb dieses Zeitraumes nur zulässig, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem Teil aufgelöst wird.

(3) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl. Die Kostenregelung bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen treffen die Kirchen.

(4) Notwendige Arbeitszeitversäumnis durch Ausübung des Wahlrechts, Teilnahme an Versammlungen oder Betätigung im Wahlausschuß oder als Wahlleiter hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 12
Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Schlichtungsausschuß schriftlich von mindestens drei Wahlberechtigten oder von der Dienststellenleitung angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und daß der Mangel geeignet war,

das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Hält der Schlichtungsausschuß die Anfechtung für begründet, so ordnet er eine Wiederholung der Wahl an.

§ 13

Jugendvertreter

Sind in Dienststellen, für die eine Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, insgesamt mehr als fünf Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, so wählen diese einen Jugendvertreter, der von der Mitarbeitervertretung zu ihren Sitzungen beratend hinzuzuziehen ist; sind insgesamt mehr als zehn Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, werden zwei Jugendvertreter gewählt. Die Jugendvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse allein Jugendliche betreffen. Als Jugendvertreter können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

2. Wahlperiode und Amtszeit

§ 14

Wahlperiode, Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung dauert vier Jahre. Die Wahlperiode eines nach § 13 gewählten Jugendvertreters dauert zwei Jahre. Wird eine Mitarbeitervertretung im Laufe der Wahlperiode gewählt, so beginnt ihre Amtszeit mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Mitarbeitervertretung gewählt ist, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Ein Jugendvertreter, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode Jugendvertreter.

§ 15

Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich durch Nachwahlen zu ergänzen, wenn die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder (§ 18) unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist; hierbei ist auch die erforderliche Zahl der Ersatzmitglieder nachzuwählen.

(2) Bis zur Nachwahl führen die im Amt verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung die Geschäfte der Mitarbeitervertretung weiter.

§ 16

Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Mitglied kann aus der Mitarbeitervertretung wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen kann die gesamte Mitarbeitervertretung aufgelöst werden. Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch Ersatzmitglieder, die nach der Vorschrift des § 18 Abs. 2 und 3 als Stellvertreter in die Mitarbeitervertretung eingetreten sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 treten die Ersatzmitglieder in der erforderlichen Zahl, soweit sie nicht vom Eintritt ausgeschlossen werden, in die Mitarbeitervertretung ein.

(2) Über den Ausschluß oder die Auflösung entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß. Antragsberechtigt sind für den Ausschluß eines Mitgliedes

a) ein Viertel der Wahlberechtigten oder

b) die Dienststellenleitung oder

c) die Mitarbeitervertretung,

für die Auflösung der Mitarbeitervertretung die unter den Buchstaben a und b Genannten.

(3) Werden Nachwahlen infolge der Auflösung der Mitarbeitervertretung erforderlich, so setzt der Schlichtungsausschuß einen Wahlausschuß ein, der unverzüglich die Nachwahl einleitet. Bei dieser Wahl sind die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausgeschlossenen nicht wählbar. Sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht mehr vorhanden, so nimmt der Wahlausschuß bis zur Nachwahl die der Mitarbeitervertretung nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahr. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.

§ 17

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

a) Ablauf der Amtszeit,

b) Niederlegung des Amtes,

c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,

d) Ausscheiden aus der Dienststelle,

e) Verlust der Wählbarkeit,

f) Beschluß des Schlichtungsausschusses nach § 16.

§ 18

Ersatzmitglieder, Stellvertreter

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung länger als drei Monate an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so tritt nach Ablauf der drei Monate ein Ersatzmitglied als Stellvertreter ein; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ruht die Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer des Ruhens als Stellvertreter ein; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für die Jugendvertreter entsprechend.

3. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19

Behinderungsverbot

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(3) Die Bestimmungen über disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 20

Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(3) Haben Mitglieder der Mitarbeitervertretung ihr Amt mindestens eine Wahlperiode hindurch ausgeübt, ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

§ 21

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertreter haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erfor-

derlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für die Jugendvertreter und für Personen, die nach § 24 Abs. 1 und 2 an der Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung, gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt und gegenüber der Gesamtvertretung (§ 41).

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Protokolle, Abschriften und sonstigen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, dem Nachrückenden auszuhändigen. Mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Mitarbeitervertretung händigen alle Mitglieder der bisherigen Mitarbeitervertretung dem bisherigen Vorsitzenden alle Unterlagen aus, der sie seinem Nachfolger zu übergeben hat.

4. Geschäftsführung

§ 22
Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Die Wahl kann offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Mitarbeitervertretung widerspricht.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 23
Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der Wahlleiter die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 22 Abs. 1 notwendigen Wahlen einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der Wahlleiter leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung an. Er schlägt eine Tagesordnung vor und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung des Vorschlages der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, und die Mitarbeitervertretung hat den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung dies beantragt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung der Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist über Zeitpunkt und Ort der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

§ 24
Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, teilzunehmen; körperschaftlich verfaßte Dienststellenleitungen können sich durch Mitglieder vertreten lassen. Die Dienststellenleitung kann zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung sachkundige haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, hinzuziehen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann beschließen, sachkundige haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, sowie Mitglieder kirchlicher Organe zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einzuladen.

(3) Personen, die nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht gemäß § 21 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 25
Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit des Vertreters der Dienststellenleitung und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 hinzugezogenen Personen.

§ 26
Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind Niederschriften anzufertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten müssen. Die Niederschriften sind von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(2) Hat ein Vertreter der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist der Dienststellenleitung ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die auf ihre Veranlassung behandelt wurden.

§ 27
Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und des Erholungsurlaubs zur Folge.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für eine Arbeitszeit bis zu höchstens fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr, die aufgrund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen versäumt wird, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen. Die Dienststellenleitung darf eine Teilnahme nur ablehnen, wenn die dienstlichen Erfordernisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Kommt eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 28
Sprechstunden

(1) Die Mitarbeitervertretung kann bei Bedarf nach Vereinbarung mit der Dienststellenleitung während der Arbeitszeit regelmäßige Sprechstunden einrichten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, berechtigt die Dienststellenleitung nicht zur Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes des Mitarbeiters.

§ 29

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Dienststelle. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Kirchen. Reisekosten werden nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen erstattet. Kosten, die durch die Beiziehung von auswärtigen sachkundigen kirchlichen Mitarbeitern oder von Mitgliedern kirchlicher Organe entstehen, werden nur dann von der Dienststelle übernommen, wenn diese sich zur Kostenübernahme vorher bereiterklärt hat.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 30

Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mitarbeitervertretung selbst gibt.

5. Aufgaben und Befugnisse

§ 31

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung achten darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Dienstgemeinschaft abträglich ist.

(3) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(4) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften angerufen werden.

(5) Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in Personalakten darf nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters gewährt werden, die auf einzelne Mitglieder oder auf ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eingeschränkt werden kann.

§ 32

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hilft, die Dienstgemeinschaft zu pflegen. Durch offene Aussprache und Beratung nimmt sie sich der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Mitarbeiter und, soweit gewünscht, ihrer persönlichen Sorgen an und bespricht sie mit der Dienststellenleitung unbeschadet des Rechtes jedes Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen. Aufgabe der Mitarbeitervertretung ist es insbesondere,

a) Maßnahmen anzuregen, die den Mitarbeitern und der Dienststelle dienen,

b) dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge, Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegenzunehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinzuwirken,

d) die Eingliederung schwerbehinderter und anderer hilfs- und schutzbedürftiger Mitarbeiter in die Dienststelle zu fördern und gemeinsam mit der Dienststellenleitung für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

(2) Werden Beschwerden, Anfragen und Anregungen gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, so hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung angehört zu werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung ist von der Mitbestimmung und Mitwirkung ausgeschlossen, soweit es sich um einen Einzelfall in sozialen oder Personalangelegenheiten handelt, von dem er selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm bis zum dritten Grade verwandte oder verschwägerte Person betroffen ist.

§ 33

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt, soweit eine gesetzliche oder allgemeine dienst- oder arbeitsrechtliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mit:

a) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und Aufstellung der Grundsätze für das Verhalten der Mitarbeiter im Dienst,

b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,

c) Bestimmung der Vertrauensärzte,

d) Regelung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, abgesehen von betrieblich bedingten kurzfristigen Abweichungen,

e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,

f) Planung der Berufsausbildung und der Fortbildung der Mitarbeiter,

g) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

a) der Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers,

b) der Entscheidung über die Zuweisung von Mietwohnungen an Mitarbeiter und über die Kündigung dieser Wohnungen.

§ 34

Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle mit bei

a) der Einführung neuer Arbeitsmethoden,

b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,

c) der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,

d) der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu kontrollieren,

e) der Bewertung der Dienstposten, soweit sie vorgesehen ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle anzuhören bei

a) der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen,

b) wesentlichen Änderungen in der Organisation der Dienststelle.

§ 35

Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit in folgenden Angelegenheiten der Mitarbeiter:

a) Einstellung und Anstellung,

b) Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung sowie Beförderung,

c) Kündigung,

d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

e) Entscheidung über die Genehmigung und den Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,

f) Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

g) Versetzung und Abordnung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Falle des § 19 Abs. 2,

h) Inhalt von Personalfragebogen.

(2) Vor jeder außerordentlichen Kündigung ist die Mitarbeitervertretung anzuhören. Sie kann sich innerhalb einer Woche äußern. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf drei Tage abkürzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung wirkt auf Wunsch des betroffenen Mitarbeiters im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit bei

a) der Versetzung und der Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,

b) der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder der Versetzung in den Wartestand,

c) der Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 gelten nicht für Referenten der obersten Dienstbehörden.

§ 36
Disziplinarangelegenheiten

In Disziplinarangelegenheiten findet eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung nicht statt.

§ 37
Besondere Vorschriften für Pfarrer und die Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule

(1) Die Vorschriften der §§ 33, 34 und 35 gelten nicht für Pfarrer, Pastorinnen, Hilfspfarrer, Pfarrer im Probedienst, Pfarrvikare, Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und hauptberufliche Ältestenprediger.

(2) Die Vorschriften des § 35 sind nicht anzuwenden auf Fachhochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und andere hauptamtlich an der Evangelischen Fachhochschule Lehrende. Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Hilfslehrkräfte und Studenten als wissenschaftliche Hilfskräfte der Evangelischen Fachhochschule sind nicht Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes.

6. Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

§ 38
Verfahren bei der Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, bedarf sie ihrer Zustimmung. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) In Fällen der Anhörung ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt, schriftlich bei der Dienststellenleitung beantragen. Diese gibt der Mitarbeitervertretung innerhalb von drei Monaten schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) In den Fällen des § 33 Abs. 1 können Dienstvereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterschreiben und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung eine Einigung nicht zustande, so können die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen.

(7) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen dürfen die Durchführung einer anderweitigen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens drei Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung mitzuteilen und schriftlich zu begründen.

III. Abschnitt
Die Mitarbeiterversammlung

§ 39
Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern der Dienststelle. Die Mitarbeiterversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr von der Mitarbeitervertretung nach Absprache mit der Dienststellenleitung einzuberufen.

(2) Die Mitarbeiter, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird, bilden eine Mitarbeiterversammlung.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung nach Absprache mit der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung geleitet; sie ist nicht öffentlich. Zur Mitarbeiterversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung aller Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

(5) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Dienstes eine andere Regelung zwingend erfordert. Die entstehenden notwendigen Fahrkosten werden erstattet.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitarbeiter beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

(7) Die Dienststellenleitung kann zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Die Vertreter der Dienststellenleitung erhalten auf Antrag das Wort.

(8) Über jede Mitarbeiterversammlung ist durch ein Mitglied der Mitarbeitervertretung eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort, das Datum, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Auf Antrag dreier wahlberechtigter Mitarbeiter sind weitere Tatsachen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der Mitarbeitervertretung genehmigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

§ 40
Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Bericht der Mitarbeitervertretung entgegen und bespricht ihn. Die Mitarbeitervertretung geht in ihrem Bericht anhand der Niederschrift über die letzte Mitarbeiterversammlung auch auf deren Beschlüsse ein.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann Angelegenheiten allgemein erörtern, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an Beschlüsse der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wählt einen Wahlausschuß oder den Wahlleiter für die Bildung der Mitarbeitervertretung; die Vorschriften des § 16 Abs. 3 bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Gesamtvertretung der Mitarbeiter

§ 41

Gesamtvertretungen der Mitarbeiter

(1) Bei den obersten Dienstbehörden der Kirchen wird je eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtvertretung setzen die Kirchen für ihren Bereich fest. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Gesamtvertretung der Mitarbeiter werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte gewählt; Mitglieder der Landessynoden können nicht gewählt werden. Im Falle der Verhinderung treten für die Vorsitzenden deren Stellvertreter ein.

(3) Die Gesamtvertretung der Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Wahl, die Mitgliedschaft, die Rechtsstellung und die Geschäftsführung sind die für die Mitarbeitervertretungen geltenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Kosten, insbesondere die notwendigen Reise- und Geschäftskosten, tragen die Kirchen.

§ 42

Aufgaben und Befugnisse der Gesamtvertretung der Mitarbeiter

Einigen sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 nicht, so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der Gesamtvertretung der Mitarbeiter vorlegen. Kommt zwischen der Gesamtvertretung der Mitarbeiter und der Dienststellenleitung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

V. Abschnitt

Der Schlichtungsausschuß

§ 43

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bildet einen eigenen Schlichtungsausschuß.

(2) Der Rat der Konföderation beruft für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses

a) auf gemeinsamen Vorschlag der Kirchenleitungen und der Gesamtvertretungen der Mitarbeiter den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die die Befähigung zum Richteramt haben und nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst stehen,

b) auf Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde je zwei Beisitzer für jede beteiligte Kirche, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind,

c) auf Vorschlag der jeweiligen Gesamtvertretungen der Mitarbeiter je zwei Beisitzer aus den beteiligten Kirchen, die zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sind.

(3) Der Rat kann bei Bedarf mehrere Kammern des Schlichtungsausschusses bilden. In diesem Falle beruft er zusätzlich zu den gemäß Absatz 2 berufenen Mitgliedern für jede weitere Kammer einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie für jede beteiligte Kirche je einen Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchst. b und c. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Amtszeit der nach Absatz 2 berufenen Mitglieder. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt den Vorsitz in einer Kammer.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses regelt die Verteilung der Geschäfte.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 und 32 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes sowie sinngemäß die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

(6) Die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland regelt das Nähere über die Bildung und Besetzung ihres Schlichtungsausschusses.

§ 44

Besetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß führt seine Verhandlungen in der Besetzung

a) mit dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,

b) mit zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Buchst. b,

c) mit zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Buchst. c.

(2) In einzelnen Angelegenheiten soll je ein Beisitzer nach den Vorschriften des § 43 Abs. 2 Buchst. b und c aus der Kirche mitwirken, aus deren Bereich die Angelegenheit vor den Schlichtungsausschuß gebracht worden ist.

(3) Sind mehrere Kammern des Schlichtungsausschusses gebildet, so sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Aufgaben und Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters über

a) die Anfechtung der Wahlen zur Mitarbeitervertretung und zur Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§§ 12, 41 Abs. 4),

b) die Auflösung der Mitarbeitervertretung und der Gesamtvertretung der Mitarbeiter, den Ausschluß von Mitgliedern und die Einsetzung eines Wahlausschusses nach Auflösung der Mitarbeitervertretung sowie der Gesamtvertretung der Mitarbeiter (§§ 16, 41 Abs. 4),

c) die Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegen,

d) die Zustimmung zur Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung nach § 20 Abs. 2.

(2) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere derjenigen des Haushaltsrechts halten.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 hat der Schlichtungsausschuß lediglich zu prüfen und festzustellen, ob die Entscheidung der Dienststelle über einen Antrag der Mitarbeitervertretung gegen Gesetze, Verordnungen, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge, Dienstvereinbarungen oder eine gerichtliche Entscheidung verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzliche Grenze des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist.

(4) In Personalangelegenheiten der Kirchenbeamten kann die Dienststellenleitung innerhalb eines Monats, nachdem ihr der Beschluß des Schlichtungsausschusses zugestellt worden ist, die Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Kirche beantragen; diese entscheidet endgültig.

(5) Die Kirchen können dem Schlichtungsausschuß durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen.

(6) Für Streitigkeiten aus diesem Kirchengesetz ist mit Ausnahme der Vorschrift des Absatzes 1 Buchst. a und b der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 46

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Das den Vorsitz führende Mitglied des Schlichtungsausschusses hat durch Verhandlungen mit den Parteien zunächst zu versuchen, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat es den Schlichtungsausschuß einzuberufen. Ist ein Antrag offensichtlich unbegründet, so kann der Schlichtungsausschuß den Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. In besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag einer Partei ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand hinzugezogen werden; über den Antrag auf Hinzuziehung entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied.

(2) Der Schlichtungsausschuß kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzu-

geben. Er entscheidet aufgrund einer vom vorsitzenden Mitglied anberaumten nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung in der in § 44 vorgeschriebenen Besetzung, nachdem er zunächst versucht hat, eine Einigung zu erzielen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(4) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er ist im Verhältnis zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung verbindlich; die Vorschriften des § 45 Abs. 4 bleiben unberührt.

(5) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine Antragsfrist versäumt, so kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden begründeten Bescheid als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(7) Die Kosten des Schlichtungsausschusses und seines Verfahrens einschließlich der Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie eines mit Zustimmung des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Schlichtungsausschusses zugelassenen Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes trägt die Konförderation.

§ 47

Zustellung

(1) Beschlüsse und Bescheide, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Zustellung sind entsprechend anzuwenden.

VI. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Dienststellen der Konförderation

§ 48

Anwendung auf die Dienststellen der Konförderation

Für die Mitarbeiter in den Dienststellen der Konförderation werden Mitarbeitervertretungen in landeskirchlichen Dienststellen nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Rat und den Landeskirchen von diesen für zuständig erklärt. Bei Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist und für die eine landeskirchliche Dienststelle zuständig ist, übt die Mitarbeitervertretung ihre Aufgaben und Befugnisse gegenüber der zuständigen Dienststellenleitung der Landeskirche aus; die Dienststellenleitung trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Rat. Bei Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist und für die Dienststellen der Konförderation zuständig sind, beschränkt sich die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf eine Anhörung durch die Dienststellenleitung der Konförderation.

Eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter wird nicht gebildet.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Ausführungsbestimmungen

Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, erlassen die Kirchen für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere regeln,

a) bei welcher Dienststelle für gemeinsame Mitarbeitervertretungen die Geschäfte geführt werden,

b) wer die Kosten der Wahl und der Geschäftsführung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen trägt,

c) welches Organ der Kirchen oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist.

§ 50

Unfallfürsorge

Erleidet ein Kirchenbeamter anläßlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Ausführung von Pflichten nach diesem Kirchengesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Die Kirchen bestimmen den Beginn der ersten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes im Amt. Sie bilden Gesamtvertretungen der Mitarbeiter, deren Amtszeit mit Beginn der ersten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 1 endet. Die Vorschriften des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht und die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, veranlaßt die Dienststellenleitung die Bildung eines Wahlausschusses durch eine Mitarbeiterversammlung. Der Wahlausschuß sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(4) Tritt dieses Kirchengesetz nicht gleichzeitig in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Kraft, so wird jeweils für den Bereich derjenigen Kirche, in der dieses Kirchengesetz bereits in Kraft getreten ist, ein vorläufiger Schlichtungsausschuß gebildet. Die Vorschriften des V. Abschnitts gelten entsprechend. Mit der Bildung des Schlichtungsausschusses nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 endet die Amtszeit der vorläufigen Schlichtungsausschüsse; bei einem vorläufigen Schlichtungsausschuß anhängige Verfahren gehen mit der Bildung des Schlichtungsausschusses nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 in der Lage, in der sie sich befinden, auf diesen über.

§ 52

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
   a) das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 81), geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 145),
   b) § 20 Abs. 3 Buchst. b, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Mitarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Mitarbeitergesetz) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), geändert durch die Kirchengesetze vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 273), vom 5. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) und vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213),
   c) die Rechtsverordnung über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Wahlordnung) vom 8. September 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 195);
2. für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
   a) das Kirchengesetz über die Ordnung der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Mitarbeitervertretungsgesetz) in der Fassung vom 19. März 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 69),
   b) die Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Ordnung der Mitarbeitervertretung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 75);

3. für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
   a) das Gesetz über Mitarbeitervertretungen vom 31. Mai 1956 (GVBl. XIV. Bd. S. 126),
   b) die Wahlordnung für die Mitarbeitervertretungen vom 23. Juli 1956 (GVBl. XIV. Bd. S. 130);

4. für den Bereich der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
   a) das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 18. November 1972 (GVBl. Bd. 14 S. 54),
   b) die Verordnung zur Regelung des Verfahrens für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland (Wahlordnung — WOMV —) vom 7. Februar 1973 (GVBl. Bd. 14 S. 77).

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 3. Dezember 1974

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Lohse
Vorsitzender

Nr. 50

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 3. Dezember 1974

Zu dem vorstehend bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 3. Dezember 1974 (verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 26, 1974, Seite 293) hat der Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 84) das Einverständnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erklärt.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 51

Kirchengesetz
zur Änderung und Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz was folgt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gelten Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone auch dann nicht als Mitarbeiter im Sinne des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen, wenn sie nicht Mitglieder von verfassungs- oder satzungsgemäßen leitenden Organen der Kirche oder von Dienststellenleitungen sind.

§ 2

Die Gesamtvertretung besteht in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aus 13 Mitgliedern.

§ 3

(1) Am Sitz des Oberkirchenrats wird ein „vorläufiger Schlichtungsausschuß" gebildet.

(2) Die Berufung der Mitglieder für den „vorläufigen Schlichtungsausschuß" erfolgt durch den Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4

Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen beginnt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 1. Juli 1975.

§ 5

Bis zum Erlaß der Wahlordnung nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen ist die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen vom 23. 7. 1956 (GVBl. XIV. Band, Seiten 130 f.) entsprechend weiter anzuwenden.

§ 6

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) und dieses Kirchengesetz treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 52

Bekanntmachung
betreffend Wahlen in die Zweite Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 40. Synode hat auf ihren Tagungen am 19. Juni und 29. November 1974 gemäß § 6 des Konföderationsvertrages in Verbindung mit § 2 des Zustimmungsgesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die nachstehenden Mitglieder und Stellvertreter in die Zweite Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gewählt:

weltliche Mitglieder:	Dede
	Hardt
	Kramer
	Odinga
geistliche Mitglieder:	Jürgens
	Wintermann
nichttheologische Stellvertreter:	Frau Mawick
	Dr. Losch
theologischer Stellvertreter:	A. W. Schmidt

Oldenburg, den 11. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 53

Bekanntmachung
betreffend Nachwahlen zu den Ausschüssen der 40. Synode

Die 40. Synode hat in ihrer Sitzung am 29. November 1974 gewählt in den

Synodalausschuß:	den Synodalen Dr. Wolf als 2. Ersatzmitglied für den Synodalen Dede,
	den Synodalen Orth als 2. Ersatzmitglied für den Synodalen Deringer,
Finanzausschuß:	die Synodale Frau Carstens,
	den Synodalen Lübben,
	den Synodalen Gerdes,
Ausschuß für	die Synodale Frau Ficken,
Gemeindedienst	die Synodale Frau Hentschel,
Erziehungsausschuß:	die Synodale Frau Ficken,
	die Synodale Frau Hentschel,
Personalausschuß:	die Synodale Frau Carstens,
	den Synodalen Gerdes,
	den Synodalen Dr. Brüstlein,
Petitionsausschuß:	den Synodalen Lübben.

Oldenburg, den 11. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat